Stellungnahme Holcim (Deutschland) GmbH

zur Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht (Mantelgesetz & Mantelverordnung)

---

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Allgemein – Anwendungsbereich klarstellen
Vorschlag: Explizite gesetzliche Formulierung, dass die hohen Anforderungen der IED ausschließlich für IED-Anlagen gelten und nicht pauschal auf alle genehmigungsbedürftigen BImSch-Anlagen ausgeweitet werden.
Begründung: Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung z. B. von Kieswerken oder Recyclinganlagen, die nicht unter den IED-Anwendungsbereich fallen.

§ 3 – Begriffsdefinitionen
Vorschlag: Reduzierung und Vereinfachung der Begrifflichkeiten zu Umweltleistungswerten (Emissionsbandbreiten, indikative Werte, Vergleichswerte etc.) auf ein einheitliches, klar definiertes Set.
Begründung: Verringerung von Komplexität und Mehraufwand für Betreiber und Vollzugsbehörden; Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

§ 7a & § 12a – Ausnahmen & Fristen
Vorschlag: Aufnahme klarer Regelungen zu Ausnahmen für Emissionen außerhalb der Emissionsbandbreiten sowie verbindlicher Fristen für die Einhaltung von BVT-Vorgaben.
Begründung: Rechtssicherheit und Planbarkeit für Betreiber.

§ 10 – Genehmigungsverfahren
Vorschlag: Vollständige Digitalisierung der Antragsunterlagen und fakultativer Erörterungstermin auf Antrag des Vorhabenträgers.
Begründung: Beschleunigung, Vereinfachung und Modernisierung des Verfahrens.

§ 27 – Berichtspflichten
Vorschlag: Streichung, da Berichterstattung künftig über die EU-Verordnung 2024/1244 und das Industrieemissionsportal erfolgt.
Begründung: Vermeidung redundanter Berichte.

§ 31 (5) – Veröffentlichung von Messungen
Vorschlag: Veröffentlichung nur von aggregierten, fachlich aufbereiteten Daten; keine unkommentierten technischen Messberichte.
Begründung: Verständlichkeit für die Öffentlichkeit und Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

§ 52a (2) Nr. 3 – Erleichterungen bei UMS
Vorschlag: Ergänzung, dass auch Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 berücksichtigt werden.
Begründung: Gleichstellung gängiger UMS-Standards.

---

2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Begriffsdefinitionen
Vorschlag: Harmonisierung mit den Definitionen des BImSchG, Vereinfachung der Terminologie.
Begründung: Medienübergreifende Kohärenz und Vermeidung von Doppelaufwand.

§ 61a–h – Fortschrittsberichte
Vorschlag: Einführung eines einheitlichen medienübergreifenden Fortschrittsberichts für alle Umweltauswirkungen.
Begründung: Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Betreiber und Behörden.

---

3. 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nr. 2.1.1 – Steinbrüche
Vorschlag: Anhebung der Schwelle für Genehmigungspflicht im Verfahren „G“ auf > 25 ha (Anpassung an EU-UVP-Richtlinie).
Begründung: Harmonisierung mit europäischem Recht.

Nr. 8.7.2 – Lagerung von Abfällen
Vorschlag: Anhebung der Schwelle von 10 t/Tag auf 100 t/Tag.
Begründung: Realistische Anpassung an betriebliche Praxis.

Nr. 8.8 – Umschlaganlagen für Abfälle
Vorschlag: Ausnahme für Bau- und Abbruchabfälle, die von Schiff/Schiene auf LKW verladen werden.
Begründung: Vermeidung unnötiger Genehmigungspflichten bei logistisch bedingten Umschlägen.

4. 9. BImSchV – Genehmigungsverfahren

§ 4 & § 21 – Wasserregelungen
Vorschlag: Streichung wasserbezogener Regelungen aus der BImSchV, Regelung ausschließlich im WHG.
Begründung: Vermeidung von Doppelzuständigkeiten.

§ 10 – Auslegung & Erörterung
Vorschlag: Digitale Auslegung als Regelfall, fakultativer Erörterungstermin.
Begründung: Verfahrensvereinfachung.

---

5. 17. BImSchV – Abfallverbrennung

§ 20a – Messverpflichtungen
Vorschlag: Einmalige Messkampagne für PCDD/F und PCB im An- und Abfahrbetrieb, Wiederholung nur bei deutlichen Änderungen der Brennstoffe.
Begründung: Technische Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit.

---

6. 45. BImSchV – Umweltmanagementsysteme

§ 3 (3) & (5)
Vorschlag: Keine zusätzlichen Detailvorgaben zu Zielen, Maßnahmen, Umweltaspekten; Orientierung an künftigen BVT-Merkblättern; Chemikalienverzeichnis in GefahrstoffV/ChemG geregelt belassen.
Begründung: Vermeidung von Doppelregelungen.

§ 4 (1)
Vorschlag: Klarstellung, dass UMS-Pflicht nur für IED-Anlagen gilt (Verweis auf Spalte D der 4. BImSchV, Buchstabe E).
Begründung: Rechtssicherheit.

§ 5–7
Vorschlag: Veröffentlichungspflichten auf IED-relevante UMS-Informationen beschränken; Messvorgaben in Fachregelwerke verlagern; Konformität ausschließlich mit ISO 14001 oder EMAS prüfen.
Begründung: Vermeidung unnötiger Doppelprüfungen.

§ 9–10

Vorschlag: Keine branchenübergreifenden Umweltleistungswerte in dieser Verordnung festlegen; ggf. in spezifische Fachvorschriften auslagern.

Begründung: Reduzierung des Verwaltungsaufwands.